

Martina Berger

Windmühlgasse 9/2/7
A-2100 Korneuburg

Korneuburg, am 21.11.2019

An den
Präsident des Niederösterreichischen Landtages
Mag. Karl Wilfing

Landhausplatz 1, Haus 1a
3109 St. Pölten

Sehr geehrter Herr Präsident Mag. Karl Wilfing.

In meinem Namen und im Namen der Unterstützer begehren wir, mittels dieser Petition, die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung zum bereits begonnenen flächendeckenden Ausbau des 5G Mobilfunknetzes in Niederösterreich, unter Zugrundelegung des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durchzuführen:

Petition

Gemäß Artikel 11 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 RGBL Nr. 142/1867 idgF.

Titel und Inhalt der Petition:

Ausbaustopp des vom BMVIT geplanten flächendeckenden 5G Mobilfunknetzes im Bundesland NÖ, bis durch eine strategische Umweltprüfung im Sinne des § 1 (1) Lit 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) LGBl. Nr. 3/2015 festgestellt wurde, ob die Planung des BMVIT, betreffend den flächendeckenden Einsatz der Mobilfunktechnik 5G, mit den generellen Leitzielen im Sinne des §1 (2) 1. i) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 vereinbar ist.

Begründung:

Aus der Abhandlung des BMVIT zur „Breitbandstrategie 2030“ ist zu entnehmen, dass die im Jahr 2012 beschlossene Breitbandstrategie 2020 die Zielsetzung hatte, eine nahezu flächendeckende Verfügbarkeit, mit ultraschnellen Breitbandzugängen bis 2020 durch den flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes, zu erreichen. Bis zur Erstellung dieser Abhandlung (1/2019) war Österreich mit dem Ausbau seines Glasfasernetzes, gegenüber vielen anderen Ländern, im Rückstand und erst mit 8,3% versorgt.

Dadurch, dass die Entwicklung und mögliche Umsetzung der 5G Funktechnik konkreter wurde, sieht nun die neue Ausbaustrategie des BMVIT es nicht mehr für notwendig an, das Glasfasernetz voll auszubauen. Der Vollausbau des Breitbandes in den Randbereichen (diese gibt es überall) soll künftig in Kombination mit der Funktechnik 5G erfolgen, dadurch wird es notwendig sein 5G auch flächendeckend anzuwenden, um die Ziele des flächendeckenden Breitbandausbaues zu erreichen.

In der Abhandlung des BMVIT zur „Breitbandstrategie 2030“ wird dazu ausgeführt:

*„Aufgrund der zunehmenden Konvergenz von Festnetz und Mobilfunk liegt aus heutiger Sicht eine flächendeckende Gigabitfähige Versorgung auch dann vor, **wenn nicht jede abgelegene Immobilie direkt mit Glasfaser angebunden wird.***

*Mit der hier vorliegenden Breitbandstrategie 2030 werden die Rahmenbedingungen **für den österreichischen Weg** in die Gigabit-Gesellschaft formuliert, auf deren Grundlage*

die zur Zielerreichung notwendigen privaten und öffentlichen Investitionen ermöglicht und koordiniert werden sollen. Die Breitbandstrategie 2030 baut dabei auf der Breitbandstrategie 2020 auf.“

Einfacher ausgedrückt bedeutet die neue Strategie, dass das **strahlungsfreie** Glasfasernetz nur mehr soweit ausgebaut werden soll, als dieses auch für die Versorgung der **strahlungsintensiven** Sendeanlagen des 5G Funknetzes benötigt wird.

Dass diese vom BMVIT als „**Österreichischer Weg**“ vorgeschlagene „Breitbandstrategie 2030“ ohne ein auf gesetzlicher Basis durchgeführtes Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) eingeführt werden soll, geht aus der parlamentarischen Beantwortung Nr. 4119/AB vom 06.11.2019 (**Beilage 1**) hervor. Der WBF ist keine gesetzlich legitimierte Institution, um die schädlichen Auswirkungen der flächendeckenden Erhöhung der Strahlenbelastung für die Gesamtbevölkerung, sowie für die Fauna und Flora, zu beurteilen. Die Entscheidung darüber ob diese Technologie (5G) flächendeckend in Österreich eingeführt werden soll, darf nicht alleine dem BMVIT, unter Beurteilung des WBF, überlassen werden, da bekannt ist, dass beide nach wie vor die Gesundheitsschädlichkeit der EMF (Mobilfunkstrahlung) leugnen. Siehe dazu die Verhaltensbeschwerde von Mag. Catharina Roland (**Beilage 2**).

Nachdem die Raumordnung nur auf den Gebieten des **Eisenbahnwesens, des Bergwesens, des Forstwesens und des Wasserrechts, nach Art. 10 bis 12 B-VG i. d. F. von 1929** in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fällt (Kompetenzerkenntnis des VfGH Slg. 2674/1954 [Raumordnung], **sind die Raumordnungsgesetze der Länder auf das Fernmeldewesen anzuwenden.**

Aus den vorgenannten Gründen liegt es in der **Verantwortung** und in der **Verpflichtung** der Entscheidungsträger der NÖ Landesregierung im Sinne des Artikel 4 Punkt 3. NÖ Landesverfassungsgesetz 1979, die neue „Breitbandstrategie 2030“ des BMVIT auf ihre Vereinbarkeit mit den generellen Leitzielen des NÖ Raumordnungsgesetzes hin, zu überprüfen.

Wir vertreten die Ansicht, dass die flächendeckende Anwendung der 5G Funktechnik mit den generellen Leitzielen des § 1 (1) Lit 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) LGBl. Nr. 3/2015 unvereinbar ist.

Wir fordern daher die politisch Verantwortlichen im Lande Niederösterreich auf, dafür zu sorgen, dass die von der Bundesregierung bereits beschlossene „Breitbandinitiative 2030“ rückgängig gemacht wird und dass der flächendeckende Breitbandausbau auf Basis eines strahlungsfreien Glasfaserfestnetzes erfolgen soll, um die Bevölkerung nicht zusätzlich mit der gesundheitsschädlichen Mobilfunkstrahlung zu belasten.

In diesem Zusammenhang machen wir die verantwortlichen Entscheidungsträger noch darauf aufmerksam, dass bereits rd. 10% der Bevölkerung an Elektrohypersensibilität leidet und diese Bevölkerungsschicht schon durch den bisherigen Mobilfunkausbau, ohne Berücksichtigung der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung, leiden. Auch dieser Umstand sollte bei der Umweltprüfung berücksichtigt werden, wozu wir auf den Punkt 28 (letzte Seite) der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 hinweisen (**Beilage 3**).

Mit freundlichen Grüßen

Martina Berger

Beilagen: Parlamentarische Beantwortung des BMVIT vom 06.11.2019
Verhaltensbeschwerde Mag. Roland
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009
5 Listen mit Unterstützungsunterschriften (weitere werden nachgereicht)